

Satzung der Stadt Herrnhut über die Nutzung der Trauerhalle Ruppertsdorf

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), abgedruckt in der ab 11. Juli 2009 geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz - SächsBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1994, zuletzt geändert durch das Gesetz am 11. Juli 2009 (SächsGVBl. S. 382, 9) hat der Stadtrat von Herrnhut in seiner öffentlichen Sitzung am 01. Juli 2010 mit Beschluss Nummer 078/07/2010 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Benutzung der Leichenhalle
- § 4 Trauerfeiern
- § 5 Gebühren
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Nutzung der kommunalen Trauerhalle am kirchlichen Friedhof der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde Ruppertsdorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Da die Trauerhalle als öffentliche Einrichtung der Stadt Herrnhut nur über kirchlichen Grund zu erreichen ist, ist die Nutzung nur in Abstimmung mit dem kirchlichen Friedhofsträger und der Stadtverwaltung möglich. Die Nutzung setzt die Beachtung dieser Satzung und der Friedhofssatzung der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde Ruppertsdorf voraus.

§ 3 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und der Stadtverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.
- (3) Sofern es im Übrigen der Zustand der Leiche erforderlich macht, kann die Friedhofsverwaltung/Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, dass der Sarg geschlossen bleibt.

(4) Die Stadt Herrnhut haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Trauerhalle bzw. der Friedhofsanlage durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.

§ 4 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern finden in dem Raum der Feierhalle statt. Sie können auch auf das Gelände vor der Trauerhalle oder auch am Grab (in Absprache mit der Friedhofsverwaltung) abgehalten werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Trauerfeier in der Feierhalle ist eine Grundausstattung zur Nutzung vorhanden. Dienstleistende Bestattungsunternehmen können die Räume nach vorfindlicher Art nutzen.

(3) Der Auftraggeber einer Bestattung ist dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer durch Reden, Musik oder Darbietungen während der Trauerzeremonie nicht gestört werden.

§ 5 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Herrnhut verwalteten „Trauerhalle“ in Ruppertsdorf sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig sich als Besucher entgegen der bestehenden Friedhofsordnung bzw. der Satzung über die Nutzung der Trauerhalle, nicht der Würde des Friedhofes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals bzw. der Stadtverwaltung nicht befolgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 23.07.2010 / am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herrnhut, den 02.07.2010

W. Riecke
Bürgermeister



Heilungshinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1, in Verbindung mit Abs. 5 Sächs.GemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächs.GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächs.GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Gebührensatzung der Stadt Herrnhut für die kommunale Trauerhalle am kirchlichen Friedhof Ruppertsdorf

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), abgedruckt in der ab 11. Juli 2009 geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1994, zuletzt geändert durch das Gesetz am 11. Juli 2009 (SächsGVBl. S. 382, 9) hat der Stadtrat von Herrnhut in seiner öffentlichen Sitzung am 01. Juli 2010 mit Beschluss Nummer 077/07/2010 folgende Gebührenordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührentarif und besondere Leistungen
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Trauerhalle am kirchlichen Friedhof Ruppertsdorf sowie für besondere Leistungen der Stadtverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag die Trauerhalle benutzt wird. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzungserteilung der Trauerhalle.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch das Stadtamt an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können auf Antrag beim Bürgermeister der Stadt Herrnhut im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührentarif und besondere Leistungen

Für die Nutzung der Trauerhalle wird eine Gebühr von 30,00 Euro erhoben.
Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt das Stadtamt im Einzelfall den zu zahlenden Preis nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 23.07.2010 / am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herrnhut, den 02.07.2010

W. Riecke
Bürgermeister



Heilungshinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1, in Verbindung mit Abs. 5 Sächs.GemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächs.GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächs.GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.